

Satzung

Über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Suderburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der jetzt geltenden Fassung, der §§ 5 und 6 der Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. S. 105) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in der Sitzung am 04.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

1. die Samtgemeinde Suderburg betreibt Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen zur Beseitigung des in ihrem Samtgemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
2. Diese öffentlichen Einrichtungen bestehen aus:
 - a) zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Samtgemeinde Suderburg mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder
 - b) dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage Suderburg mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
3. Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Anschluss an sie besteht nicht.
5. Die Samtgemeinde Suderburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage,

- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Abwassergebühren),
- d) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Abwasserbeseitigung

§ 2 Grundsatz

1. Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutzwasser endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
4. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zu Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflichtig unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung stehen.

2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung der Ziff. 1. nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbstständige Inanspruchnahme Möglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Grundstücksfläche berechnet.
2. Als Grundstück im Sinne des Absatzes 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörendem Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der kanalisierten Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebauten oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) der zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneten Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder,

Camping- und Sportplätze – nicht aber Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ o, 2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen,
 - g) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ o,“. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.
3. Bei der Berechnung des Abwasserbeitrages der gemäß Abs. 1. für Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach der Grundstücksfläche berechnet wird, werden Art und Maß der baulichen Nutzung dadurch berücksichtigt, dass die Grundstücksfläche entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem v. H. – Satz angesetzt wird, der im einzelnen beträgt:
- a) bei einer eingeschossigen Bebauung oder Bebaubarkeit 100 v.H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 150 v.H.
 - c) bei drei- oder höhergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 200 v.H.
 - d) bei Grundstücken, die so genutzt werden können, wie es gemäß § 8 und 9 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 (BGBl. I S.429) in der jetzt geltenden Fassung nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist oder die in Industriegebieten liegen 200 v.H.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Überschreitet die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte, so ist die tatsächliche vorhandene maßgebend. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse der an den Kanal in der Straße anschließenden Grundstücke maßgebend. Ist ein Grundstück mit mehreren Gebäuden gebaut, wird die Geschoszahl des Gebäudes, das die meisten Geschosse hat angesetzt.

Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird ein Vollgeschoss angerechnet. Die gleiche Regelung gilt bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe).

§ 5 Beitragssatz

Für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Suderburg der Beitragssatz:
5,50 DM/m².

Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Samtgemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der beitragsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
2. Im Falle des § 3 Ziff. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleitung

Auf künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleitungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von Schmutzwasser 100 v.H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Kosten für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr beinhalten auch die von der Samtgemeinde Suderburg für den Bereich der Schmutzwasserentwässerungsanlage zu entrichtenden Abwasserabgaben.

§ 11 Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermenge nach Ziff. 3 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes

entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4 S. 2 – 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragsstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 12 Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr für die zentrale Anlage gemäß § 1 2.a) beträgt je m³ 2,70DM/m³.
2. Die Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 2.b) für Grundstücke, die nicht an die zentrale Schmutzwasserentwässerungsanlage der Samtgemeinde Suderburg angeschlossen sind, für Hauskläranlagen:

Bei einem Fassungsvermögen der Gruben	Größenklasse	Gebührensatz
bis 2 m ³	1	112,-- DM
über 2 - 3 m ³	2	168,-- DM
über 3 - 4 m ³	3	224,-- DM
über 4 - 5 m ³	4	280,-- DM
über 5 - 7 m ³	5	336,-- DM
über 7 - 9 m ³	6	448,-- DM
über 9 - 11 m ³	7	560,-- DM
über 11 m ³	8	672,-- DM

je Abfuhr.

§ 13 Zusatzgebühren

1. Bei Grundstücken, von denen Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CBS (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der absetzbaren Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 600 g/m³ übersteigt.

2. Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser im Sinne von Ziff. 1 errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{500} + y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 14 Ziff. 1, x der Anteil der schmutzfrachtabhängigen und y der Anteil der mengenabhängigen Jahreskosten der öffentlichen Schmutzwasseranlage bedeutet.

3. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von Messungen (24-Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranschlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 14 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zu Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.

§ 16 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Einzelfall kann die Samtgemeinde bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird. (§11 Ziff. 2a, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die das Kalenderjahr ganz oder überwiegend erfasst.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlung. Die Gebühr kann zusammen mit den anderen Angaben angefordert werden.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser sind der Samtgemeinde nach Einschätzungen zu erstatten, wenn diese Anschlüsse im Rahmen der Verlegung eines Hauptkanals ausgeführt werden. Der Einheitssatz beträgt je m Länge des Grundstücksanschlusses 330,00 DM. Angefangene m werden anteilig berechnet, jedoch auf 0,50 DM abgerundet. Als Bemessungsgrundlage gilt die Länge von dem als in der Straßenmitte verlaufenden geltenden Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze.
- (2) Die Aufwendungen gemäß Abs. 1 für einzeln zu belegene Hausanschlüsse sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Für die Verpflichtung zum Erstattungsanspruch gilt § 6 entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
2. Die Samtgemeinde kann Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in den erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 11 Ziff. 2 a) die Verbrauchsdaten von den Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 22
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlung gegen § 11 Ziff. 4, §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 27.02.1985 in der z. Zt. Geltenden Fassung außer Kraft.

Suderburg, den 04.03.1992

S a m t g e m e i n d e S u d e r b u r g

Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeindedirektor